

NOVEMBER 2014



Mit freundlichen Grüßen

Peter und Christian Servos

FÜR UNTERNEHMER

Einigung der G20-Finanzminister auf neue Maßnahmen gegen Steuervermeidung durch Unternehmen

Am 21. September haben die G20-Finanzminister sich auf neue Maßnahmen gegen Steuervermeidung durch Unternehmen geeinigt. Die Minister einigten sich auf einen ersten Empfehlungskatalog, der sich einigen im Aktionsplan der OECD zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) festgelegten Schlüsselbereichen widmet. Durch die Umsetzung der Empfehlungen soll weltweit für mehr Steuergerechtigkeit und einen gerechteren Wettbewerb gesorgt werden. Diese Initiative solle vielen der aggressiven Steuerpraktiken, die Unternehmen heutzutage anwenden, ein Ende bereiten und auf internationaler Ebene fairere Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen gewährleisten.

Hintergrund

Zu den geplanten Maßnahmen zählen insbesondere die Bekämpfung bestimmter Formen der aggressiven Steuerplanung (hybride Finanzgestaltungen), das Verhindern eines Missbrauchs von Steuerabkommen und die notwendige Überarbeitung internationaler Verrechnungspreisvorschriften.

Weitere wichtige Themen, wie das Vorgehen gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (z.B. Steuerermäßigungen auf Patenteinnahmen) und Steuerentscheiden, werden im Laufe des nächsten Jahres erörtert.

Ferner müssen die Schwierigkeiten bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft geklärt werden. Auf EU-Ebene wurden wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung durch Unternehmen ergriffen, die sowohl im Einklang mit den internationalen Bemühungen in diesem Bereich stehen als auch deren Tempo vorgeben. Dazu gehören:

Die Überarbeitung der EU-Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung:

Die überarbeitete Mutter-Tochter-Richtlinie soll verhindern, dass Unternehmen Diskrepanzen zwischen nationalen Steuersystemen ausnutzen, um Steuern zu hinterziehen. Im Juli 2014 vereinbarten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter missbräuchlicher Steuerpraktiken (hybride Finanzgestaltungen) und sollten sich bis Ende des Jahres auf Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung einigen. Diese Vorschriften sollen gewährleisten, dass sich die Besteuerung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit richtet.

Überlegungen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft:

Die Kommission hat eine unabhängige hochrangige Expertengruppe eingerichtet, die Herausforderungen und Lösungen im Zusammenhang mit der Besteuerung der digitalen Wirtschaft prüfen soll. Der Bericht der Gruppe wurde im Mai 2014 vorgestellt und dient als Orientierungshilfe für künftige Initiativen in diesem Bereich auf EU-Ebene.

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Einigung der G20-Finanzminister auf neue Maßnahmen gegen Steuervermeidung durch Unternehmen | Seite 1 - 2

Verbilligter Erwerb einer Beteiligung als Arbeitslohn | Seite 2

Broschüre "Steuertipps für Vereine" | Seite 2

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Anschaffungskosten für ein Grundstück sind keine außergewöhnlichen Belastungen | Seite 2 - 3

FÜR HEILBERUFE

Bundesgerichtshof lehnt den Anspruch eines Arztes auf Löschung seiner Daten aus einem Ärztebewertungsportal ab | Seite 3 - 4

LESEZEICHEN

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen | Seite 2

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Einspruch gegen Kindergeldbescheid durch einfache E-Mail ist unwirksam | Seite 2 - 3

Sonderausgabenabzug des Selbstbetrags zur Krankenversicherung | Seite 3 - 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Goldmünzen aus der Kaiserzeit jetzt steuerfrei | Seite 4

NOVEMBER 2014

Das Vorgehen gegen schädliche Steuerregelungen:

Die Kommission hat jedes ihr zur Verfügung stehende Instrument zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken in den Mitgliedstaaten genutzt: Sie hat sowohl Steuerentscheide in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht untersucht als auch Steuerermäßigungen auf Patenteinnahmen auf der Grundlage des Verhaltenskodex für schädliche Unternehmensbesteuerung überprüft.

Quelle: Pressemitteilung EU-Kommission

Verbilligter Erwerb einer Beteiligung als Arbeitslohn

Der geldwerte Vorteil aus dem verbilligten Erwerb einer Beteiligung, der im Hinblick auf eine spätere Beschäftigung als Geschäftsführer gewährt wird, ist als Arbeitslohn zu berücksichtigen. So lautet ein Beschluss des Bundesfinanzhofs (VI R 94/13).

Im vorliegenden Fall ging es um einen selbstständigen Kommunikations- und Motivationstrainer, der sich zu günstigen Konditionen unterhalb des realen Wertes in eine GmbH als Gesellschafter mit dem Ziel einkaufte, zu einem späteren Zeitpunkt die Geschäftsführung zu übernehmen. In der Begründung seiner Entscheidung führte das Gericht aus, dass zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit neben Gehältern und Löhnen auch andere Bezüge und Vorteile gehören, die "für" eine Beschäftigung gewährt werden, unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 EStG). Die Vergünstigung erfolgte eindeutig mit Rücksicht auf das geplante Dienstverhältnis.

Quelle: Urteil BFH VI R 94/13

Broschüre "Steuertipps für Vereine"

Welche Steuern betreffen Vereine? Was ist, wenn ein Verein auch Arbeitgeber ist? Muss ein Verein Schenkungsteuer zahlen? Was muss eine Satzung steuerrechtlich enthalten? Wann müssen Sponsorenleistungen versteuert werden?

Solche und andere Fragen tauchen immer wieder in Vereinen auf. Zudem fördert der Staat Vereine durch weitreichende steuerrechtliche Vergünstigungen.

Das Finanzministerium von Schleswig-Holstein hat unter dem Titel "Steuertipps für Vereine" nun eine Broschüre herausgegeben, die die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen und Bestimmungen in praxisgerechter Form erläutert. Sie soll den mit den finanziellen Angelegenheiten der Vereine befassten Personen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern helfen, sich schnell sachkundig zu machen.

Shortlink: <http://tinyurl.com/kx7ktfv>

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Anschaffungskosten für ein Grundstück sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 17. Juli 2014 (VI R 42/13) entschieden, dass Mehrkosten für die Anschaffung eines größeren Grundstücks zum Bau eines behindertengerechten Bungalows nicht als außergewöhnliche Belastung i. S. von § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen sind. Nach § 33 Abs. 1 EStG wird die Einkommensteuer auf Antrag in bestimmtem Umfang ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen.

Im Streitfall leidet die verheiratete Klägerin unter Multipler Sklerose und ist gehbehindert (Grad der Behinderung: 80). Deshalb errichteten sie und ihr Ehemann nach einer fachkundigen Beratung einen behindertengerecht gestalteten eingeschossigen Bungalow. Dieser weist gegenüber einem Bungalow, der ohne Berücksichtigung der Behinderung der Klägerin hätte gebaut werden können, eine um 45,5 qm größere Grundfläche auf. Die Mehrkosten für den Erwerb des entsprechenden größeren Grundstücks in Höhe von 13.195,29 EUR machten die Kläger in ihrer Einkommensteuererklärung vergeblich als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 Abs. 1 EStG geltend. Der BFH hat die Klage des Ehepaars abgewiesen mit der Begründung: Mehraufwendungen für die behindertengerechte Gestaltung des Wohnumfelds sind in der Regel aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2 Satz 1 EStG).

LESEZEICHEN

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen

In einem umfangreichen und lange erwarteten Schreiben mit praktischen Anwendungsbeispielen, das im September veröffentlicht wurde, hat sich das Bundesfinanzministerium zur jetzigen und zukünftigen umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen geäußert.

In dem Schreiben geht es u.a. um die Abschaffung des Eigenverbrauchsbonus nach § 33 Abs. 2 EEG durch die EEG-Novelle zur Photovoltaik 2012 sowie um die Folgen des BFH-Urteils vom 12. Dezember 2012, XI R 3/10.

Shortlink: <http://tinyurl.com/jwimo8u>

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Einspruch gegen Kindergeldbescheid durch einfache E-Mail ist unwirksam



Mit einer einfachen E-Mail kann der Bescheid einer Behörde nicht wirksam angefochten werden. Betroffene müssen damit rechnen, dass der Bescheid, gegen den sie sich wenden wollen, deshalb mangels wirksamer Anfechtung zu ihren Ungunsten bestandskräftig wird. Das hat das Hessische Finanzgericht entschieden (Az. 8 K 1658/13).

Im Streitfall hatte die Mutter eines volljährigen Kindes gegen den Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid der Familienkasse lediglich mit einfacher E-Mail Einspruch eingelegt.

Die Familienkasse wertete die einfache E-Mail zwar als wirksamen Einspruch, wies diesen Einspruch jedoch in der Sache als unbegründet zurück. Die hiergegen erhobene Klage der Mutter hatte keinen Erfolg.

Das Hessische Finanzgericht entschied, dass der mit der einfachen E-Mail angegriffene Bescheid - entgegen der übereinstimmenden Auffassung der Klägerin und der Familienkasse - bereits mangels wirksamer Anfechtung bestandskräftig geworden ist. Denn ein lediglich mittels einfacher E-Mail eingelegter Einspruch genüge den gesetzlichen Erfordernissen nicht.

NOVEMBER 2014

Dies gilt insbesondere auch für behinderungsbedingte Mehrkosten eines Um- oder Neubaus. Denn eine schwerwiegende Behinderung des Steuerpflichtigen oder eines Angehörigen begründet eine tatsächliche Zwangslage, die eine behindertengerechte Gestaltung des Wohnumfelds unausweichlich macht.

Anschaffungskosten für ein größeres Grundstück zählen nach Auffassung des BFH hierzu jedoch nicht. Ihnen fehlt es an der für den Abzug als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 Abs. 2 EStG erforderlichen Zwangsläufigkeit. Anders als Aufwendungen für bauliche Maßnahmen, wie beispielsweise der Einbau einer barrierefreien Dusche oder eines Treppenlifts, sind diese Mehrkosten nicht vornehmlich der Krankheit oder Behinderung geschuldet, sondern in erster Linie Folge der frei gewählten Wohnungsgröße (Wohnflächenbedarf) des Steuerpflichtigen.

Quelle: PM Bundesfinanzhof

FÜR HEILBERUFE

Bundesgerichtshof lehnt den Anspruch eines Arztes auf Löschung seiner Daten aus einem Ärztebewertungsportal ab



Der Kläger ist niedergelassener Gynäkologe. Die Beklagte betreibt ein Portal zur Arzt-suche und Arztbewertung. Internetnutzer können dort kostenfrei der Beklagten vorliegende Informationen über Ärzte und Träger anderer Heilberufe abrufen. Zu den abrufbaren Daten zählen unter anderem Name, Fachrichtung, Praxisanschrift, Kontaktdaten und Sprechzeiten sowie Bewertungen des Arztes durch Portalnutzer. Die Abgabe einer Bewertung erfordert eine vorherige Registrierung. Hierzu hat der bewertungswillige Nutzer lediglich eine E-Mail-Adresse anzugeben, die im Laufe des Registrierungs-vorgangs verifiziert wird.

Der Kläger ist in dem genannten Portal mit seinem akademischen Grad, seinem Namen, seiner Fachrichtung und der Anschrift seiner Praxis verzeichnet. Nutzer haben ihn im Portal mehrfach bewertet. Gestützt auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verlangt er von der Beklagten, es zu unterlassen, die ihn betreffenden Daten - also "Basisdaten" und Bewertungen - auf der genannten Internetseite zu veröffentlichen, und sein Profil vollständig zu löschen. Amts- und Landgericht haben die Klage abge-wiesen.

Der unter anderem für den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt das Recht der Beklagten auf Kommunikationsfreiheit nicht. Die Beklagte ist deshalb nach § 29 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Erhebung, Speicherung und Nutzung sowie nach § 29 Abs. 2 BDSG zur Übermittlung der Daten an die Portalnutzer berechtigt. Zwar wird ein Arzt durch seine Aufnahme in ein Bewertungsportal nicht unerheblich belastet. Abgegebene Bewertungen können - neben den Auswirkungen für den sozialen und beruflichen Geltungsanspruch des Arztes - die Arztwahl behandlungsbedürftiger Personen beeinflussen, sodass er im Falle negativer Bewertungen wirtschaftliche Nachteile zu gewärtigen hat. Auch besteht eine gewisse Gefahr des Missbrauchs des Portals.

Eine Entscheidung zu der Frage, ob der Bescheid inhaltlich rechtmäßig war, sei deshalb nicht mehr zu treffen.

Im Einzelnen hat das Hessische Finanzgericht darauf hingewiesen, dass eine elektronische Einspruchseinlegung nach § 87a Abs. 3 Sätze 1 und 2 Abgabenordnung zwingend mit einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen sei.

Hierdurch werde sichergestellt, dass die besonderen Zwecke der bisher üblichen Schriftform im Zeitpunkt der Rechtsbehelfseinlegung auch im modernen elektronischen Rechtsverkehr erfüllt werden. Nur durch die qualifizierte elektronische Signatur könne gewährleistet werden, dass der E-Mail neben dem Inhalt der Erklärung auch die Person, von der sie stammt, hinreichend zuverlässig entnommen werden könne.

Außerdem werde sichergestellt, dass es sich hierbei nicht nur um einen Entwurf handle, sondern dass die E-Mail mit dem Wissen und dem Willen des Betroffenen der Behörde zugeleitet worden sei. Dies werde auch durch die gesetzlichen Regelungen des ab dem 01.08.2013 in Kraft getretenen sogenannten E-Government-Gesetzes belegt. Denn der Gesetzgeber habe dort bewusst auf die Versendung elektronischer Dokumente nach dem De-Mail-Gesetz und eben nicht auf die allgemein gebräuchliche E-Mail-Kommunikation zurückgegriffen.

Das Hessische Finanzgericht, das mit dieser Entscheidung von der gesamten Kommentarliteratur und von Teilen der finanzgerichtlichen Rechtsprechung abweicht, hat die Revision zugelassen. Das Revisionsverfahren wird beim Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Aktenzeichen III R 26/14 geführt.

Quelle: PM FG Hessen vom 22.09.2014

Sonderausgabenabzug des Selbstbehalts zur Krankenversicherung

Der im Rahmen eines privaten Krankenversicherungsverhältnisses vereinbarte Selbstbehalt stellt keinen Beitrag zur Krankenversicherung dar und kann nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG als Vorsorgeaufwendung berücksichtigt werden (FG Niedersachsen, Urteil v. 6.5.2014 - 9 K 265/12).

Hintergrund

In der Klage ging es um einen selbstständigen Programmierer, der seinen Selbstbehalt zur Krankenkasse in Höhe von 600 EUR als Vorsorgeaufwand bei den Sonderausgaben berücksichtigen wollte. Der Selbstbehalt von 600 EUR stelle - so der

NOVEMBER 2014

Auf der anderen Seite war im Rahmen der Abwägung aber zu berücksichtigen, dass das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen vor dem Hintergrund der freien Arztwahl ganz erheblich ist und das von der Beklagten betriebene Portal dazu beitragen kann, einem Patienten die aus seiner Sicht erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem berühren die für den Betrieb des Portals erhobenen, gespeicherten und übermittelten Daten den Arzt nur in seiner sogenannten "Sozialsphäre", also in einem Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit anderen Personen vollzieht. Hier muss sich der Einzelne auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit sowie auf Kritik einstellen. Missbrauchsgefahren ist der betroffene Arzt nicht schutzlos ausgeliefert, da er von der Beklagten die Löschung unwahrer Tatsachenbehauptungen sowie beleidigender oder sonst unzulässiger Bewertungen verlangen kann. Dass Bewertungen anonym abgegeben werden können, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Möglichkeit zur anonymen Nutzung ist dem Internet immanent (vgl. § 13 Abs. 6 Satz 1 des Telemediengesetzes [TMG]).

Quelle: PM Bundesgerichtshof

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Goldmünzen aus der Kaiserzeit jetzt steuerfrei



Politische Konflikte, Börsenturbulenzen, Finanzkrisen – es gibt viele Gründe, warum sich Sparer und Anleger um ihre Ersparnisse sorgen. Verständlich, dass so mancher einen Teil seines Vermögens in Gold anlegt. Wer beim Kauf darauf achtet, dass er sogenanntes Anlagegold erwirbt, muss darauf keine Mehrwertsteuer zahlen.

Doch was versteht man unter Anlagegold? Dazu gehören einerseits handelsübliche Goldbarren sowie andererseits Goldmünzen, die nach 1800 geprägt wurden, gesetzliche Zahlungsmittel sind oder waren und deren Marktpreis sich im Wesentlichen nach ihrem Goldgehalt bestimmt. Die Abgrenzung zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Goldmünzen kann in Einzelfällen schwierig sein. So waren die auch von Banken häufig angebotenen 10- und 20-Goldmarkstücke der deutschen Kaiserzeit (1871 bis 1915) bisher - je nach Verhältnis des Goldwertes zum Preis der Münze - teilweise steuerfrei erhältlich, teils unterlagen sie jedoch auch der Mehrwertsteuer.

Mit diesem kaum durchschaubaren Wirrwarr ist nun Schluss. Freunde historischer Goldmünzen können aufatmen. Denn die aktuelle vom Bundesfinanzministerium für das Jahr 2014 veröffentlichte Goldmünzenliste der EU (sie listet als Anlagegold anzusehende Goldmünzen auf, die von der Mehrwertsteuer befreit sind) befreit nun erstmals auch Goldmarkstücke der deutschen Kaiserzeit von der Mehrwertsteuer. Das Goldmünzenverzeichnis, das am 8. Mai 2014 von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, steht im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de als Download zur Verfügung.

Quelle: PM Bankenverband

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

Kläger - einen "nachgelagerten" Krankenversicherungsbeitrag dar und müsse insofern ebenfalls als Vorsorgeaufwand bei den Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Zur Begründung führte das Finanzgericht aus:

Zu den Beiträgen zu Versicherungen im Sinne der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG gehören nicht nur die eigentlichen Prämien, sondern auch die üblichen mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden und vom Versicherungsnehmer zu tragenden Nebenleistungen. Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG muss es sich jedoch um Beiträge "zu" einer Krankenversicherung handeln.

Daraus folgt, dass nur solche Ausgaben zu den Beiträgen zur Krankenversicherung gehören können, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen und damit - als Vorsorgeaufwendungen - letztlich der Vorsorge dienen.

Zahlungen aufgrund von Selbst- bzw. Eigenbeteiligungen an entstehenden Kosten sind keine Beiträge zu einer Versicherung. Die Revision zum BFH hat das Finanzgericht im o. g. Streitfall nicht zugelassen.

Quelle: FG Niedersachsen online

WICHTIGE STEUERTERMINE

November 2014

Lohnsteuer

Umsatzsteuer (M)

10.11.14 (13.11.14)*

Grundsteuer

Gewerbesteuer

17.11.14 (20.11.14)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung

24.11.14 Beitragsnachweis

26.11.14 Beitragszahlung

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern